

(Vorderseite des Wahlscheins)

Verlorene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt!

Wahlschein

für die Gemeindewahl in der Gemeinde/Stadt¹⁾ Wahlbereich

und

für die Samtgemeindewahl¹⁾ Wahlbereich

und

für die Kreiswahl im Landkreis¹⁾ Wahlbereich

oder

für die Regionwahl in der Region Hannover¹⁾ Wahlbereich

am 20.....

Frau/Herr **Nur gültig für den obigen Wahlbereich²⁾**

..... Wahlschein Nr.

..... Wählerverzeichnis Nr.

oder

³⁾ Wahlschein nach § 19 Abs. 2 NKWG

geboren am

wohnhaft in⁴⁾

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

kann mit diesem Wahlschein an der/den oben genannten Wahl(en) teilnehmen

⁵⁾ durch Briefwahl

⁵⁾ gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines amtlichen Personaldokuments durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets.

Diesem Wahlschein sind Briefwahlunterlagen beigelegt worden⁶⁾.

....., den 20.....

(Ort und Datum)

(Dienstsiegel) Gemeinde/Samtgemeinde/Gemeindefreier Bezirk

.....

(Handschriftliche Unterschrift)

Achtung!
 Bitte nachfolgende Erklärung **vollständig ausfüllen und unterschreiben.**
 Dann den Wahlschein mit dem Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

Ich versichere in Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt nach den §§156 und 161 des Strafgesetzbuchs, dass ich den/die beigelegten Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson⁷⁾ gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe.

Unterschrift der wählenden Person **- oder -** Unterschrift der Hilfsperson⁷⁾

Datum, Vor- und Familienname	Datum, Vor- und Familienname
	Weitere Angaben zur Hilfsperson in Blockschrift
	Vor- und Familienname
	Straße, Hausnummer
	Postleitzahl, Wohnort

Bitte die Hinweise auf der Rückseite beachten!

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen, gegebenenfalls weitere Wahlen hinzufügen (z. B.: Bürgermeisterwahl, Ortsratswahl etc.).

²⁾ Bei einer einzelnen Direktwahl oder Stichwahl streichen.

³⁾ Falls erforderlich, von der Gemeinde/Samtgemeinde/dem gemeindefreien Bezirk ankreuzen.

⁴⁾ Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.

⁵⁾ Zutreffendes ankreuzen .

⁶⁾ Streichen, wenn keine Briefwahlunterlagen beigelegt wurden (gilt nur für einzelne Direktwahlen und Stichwahlen).

⁷⁾ Nicht Zutreffendes streichen. Bei der Kennzeichnung durch eine Hilfsperson vergleiche Nr. 2 der umseitigen Hinweise.

Wichtige Hinweise für die Briefwahl

1. Verfahrensregelungen für die Briefwahl
 - 1.1 Der Stimmzettel ist **persönlich** und **unbeobachtet** zu kennzeichnen, bei mehreren Wahlen für jede Wahl ein Stimmzettel.
 - 1.2 Den/Die gekennzeichneten Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag legen und den Stimmzettelumschlag dann verschließen.
 - 1.3 Die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ ist unter Angabe des Datums zu unterschreiben. Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist nur gültig, wenn in der unteren Hälfte des Wahlscheins die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ mit der Unterschrift versehen ist.
 - 1.4 Den Wahlschein **nicht** zusammen mit dem Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag legen, sondern den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag legen. Sonst ist die Stimmabgabe ungültig.
 - 1.5 Den Wahlbriefumschlag verschließen.
 - 1.6 Den Wahlbriefumschlag verschlossen an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift versenden; er kann dort auch abgegeben werden.

2. Stimmabgabe mit Unterstützung einer Hilfsperson

Der Unterstützung einer anderen Person (Hilfsperson) dürfen sich **nur** die Wahlberechtigten bedienen, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den/die Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterschreiben. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung bei der Wahl der gehinderten Person erlangt hat.

3. Sonstige Hinweise

- 3.1 Der Wahlbrief ist nur gültig, wenn er bis zum Wahltag, 18.00 Uhr, bei der zuständigen Gemeindewahlleitung eingegangen ist.
- 3.2 Der Wahlbrief muss daher rechtzeitig aufgegeben oder übergeben werden. Bei der Übersendung aus dem Ausland kann der Versand mit Luftpost erforderlich sein.
- 3.3 Verlorene Stimmzettel, die mit den Briefwahlunterlagen ausgegeben worden sind, werden nicht ersetzt.

Beachten Sie bitte die Verfahrensregelungen für die Briefwahl und sorgen Sie für eine frühzeitige Absendung des Wahlbriefs, um die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe zu sichern!